

## **Anlage zur Vorlage Nr. 0507/2010**

Satzung vom \_\_\_\_\_  
zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der  
„Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I Ges. vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. X Ges. vom 09.10.2007 (GV.NRW. S.380), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

### **I. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung**

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2  
bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,  
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,  
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %.  
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.  
Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

### **II Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.